

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrmann und Zivilschutz

Von Oberstkorpskommandant Robert Frick,
Ausbildungschef der Armee

Die Entwicklung der modernen Kriegstechnik, die es heute zulässt, dass Vernichtungswaffen grössten Ausmasses über Kontinente hinweg nicht nur die Armeen und ihre Einrichtungen, sondern vor allem die Bevölkerung in den Städten, in den wichtigen Industriegebieten, an Achsen und Drehpunkten des lebensnotwendigen Verkehrs treffen, hat dazu geführt, dass die militärische Landesverteidigung allein unser Volk, die Freiheit und Unabhängigkeit unserer Heimat nicht mehr zu schützen vermag. Der Krieg ist total geworden und greift in alle Lebensgebiete ein, er fordert somit auch von uns die totale Landesverteidigung. Die stärksten und teuersten Waffen würden nutz- und sinnlos, sollten hinter der militärischen Abwehrfront der Widerstandswille und die Widerstandskraft des Volkes zerbrechen, weil es, schutz- und ratlos geworden, der Panik verfällt und somit auch den ideologischen Angriffsmitteln des Gegners nicht mehr standhält.

Die totale Abwehrbereitschaft, deren Ausbau heute eine der besten Antworten gegenüber den auch gegen uns gerichteten Drohungen ist, welche Freiheit und Menschenwürde einschränken oder gar abschaffen möchten, ist so stark wie das schwächste ihrer Glieder. Mit der militärischen, der wirtschaftlichen, der geistigen und sozialen Landesverteidigung kommt daher heute dem Zivilschutz, den Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenzeiten besondere Bedeutung zu. Nur ein kriegsgerügender Zivilschutz kann seinen Teil dazu beitragen, dass auch die Moral und der Widerstandswille der Bevölkerung allen Anfechtungen gegenüber stark bleiben. Die Armee und ihre Führer selbst haben das grösste Interesse daran, dass der Zivilschutz in unserem Lande auf allen Gebieten jenen Ausbau erfährt, der auch dem Wehrmann an der militärischen Abwehrfront die Gewissheit gibt, dass er noch etwas zu verteidigen hat und für seine Lieben zu Hause, für Heim und Arbeitsplatz alle menschenmöglichen Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Die Armeeführung hat es daher begrüßt, dass aus der Arbeit der eidgenössischen Expertenkommision für das Zivilschutzgesetz, dem daraus resultierenden Entwurf des Bundesrates und den darauf folgenden Beratungen der eidgenössischen Räte eine gesetzliche Grundlage für die zivile Landesverteidigung geschaffen wurde, die realistisch den Gegebenheiten unseres Landes Rechnung trägt. Das Zivilschutzgesetz, das auf dem vom Schweizervolk im

Mai 1959 angenommenen Verfassungsartikel 22^{bis} aufgebaut ist, ist dazu berufen, eine Lücke in unserer totalen Abwehrbereitschaft zu schliessen. Das Gesetz allein bleibt aber toter Buchstabe und auch eine gefährliche Selbsttäuschung, wenn nicht mit den Behörden aller Stufen auch alle Bevölkerungsteile bemüht sind, für seine Erfüllung die notwendige Bereitschaft zu zeigen und dafür auch Opfer an Zeit und Mitteln zu bringen.

In den Diskussionen um das Gesetzeswerk und auch in den Beratungen der eidgenössischen Räte bildete neben den finanziellen Konsequenzen die Umschreibung der Schutzdienstpflicht den eigentlichen Schlüsselpunkt der Vorlage. Der Artikel 34 des Gesetzes umfasst heute die Schutzdienstpflicht aller Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr. Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind nach Artikel 35 nicht schutzdienstpflichtig, sie werden aber davon nach Entlassung aus der Wehrpflicht erfasst. In Artikel 36 wird jedoch dem Bundesrat das Recht zugestanden, die Schutzdienstpflicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstpflicht erfüllt haben, insbesondere, wenn sie in nicht organisationspflichtigen Gemeinden wohnen, zu beschränken. Gleichzeitig wird in diesem Artikel auch festgehalten, dass der Bundesrat Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zweck von der Schutzdienstpflicht befreien kann, wie er auch den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung stellt.

Diese Lösung, die grundsätzlich alle nicht in der Armee eingeteilten Männer der Schutzdienstpflicht unterstellt, den besonderen Gegebenheiten aber durch die Möglichkeit von Ausnahmen Rechnung trägt, kann für unsere Verhältnisse als zweckmässig

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer III/1962

Wehrmann und Zivilschutz	41
Waffen, die uns bedrohen	45
Zivilschutz und Landwirtschaft	50
Hilfe aus der Luft	53
Wohnen im Schutzraum	54
Zivilschutz in der Schweiz	60
... und im Ausland	62
Zivilschutzfibel, 15. Folge	63